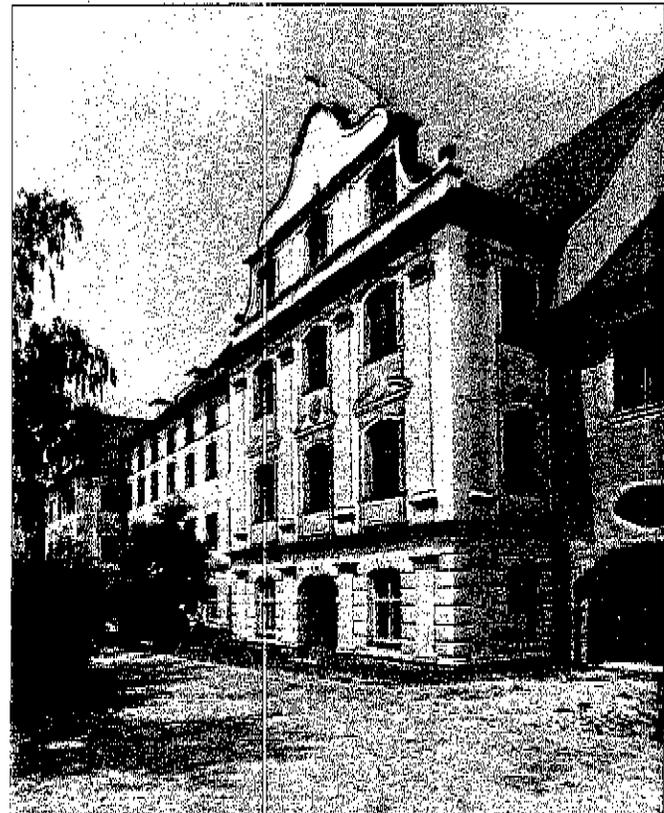
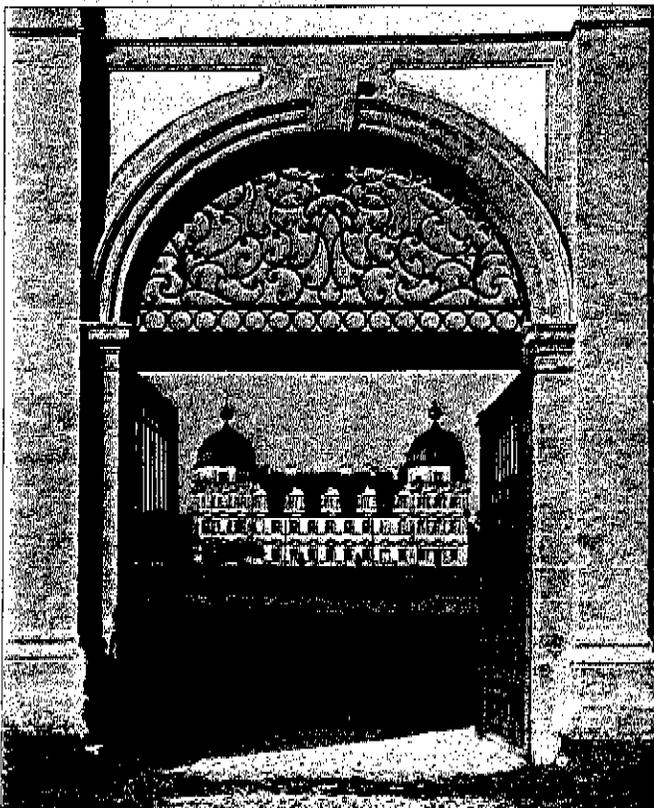
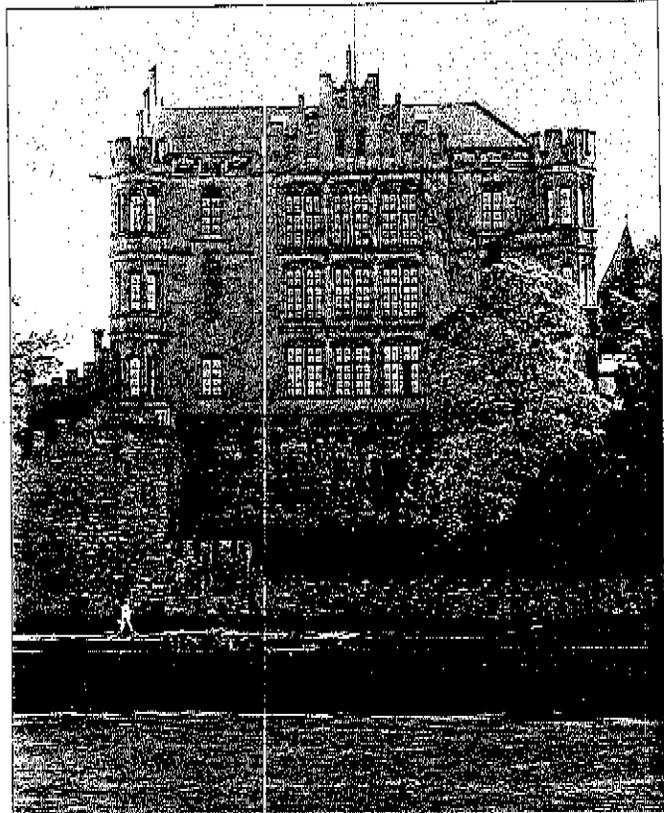

Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern

Inhaltsverzeichnis

Vorworte

- 1 Einführung
- 2 Zuschüsse und Darlehen
 - 2.1 Zuwendungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
 - 2.2 Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds („E-Fonds“)
 - 2.3 Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung
 - 2.4 Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke)
 - 2.5 Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“
des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
 - 2.6 Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW Förderbank
 - 2.7 Städtebauförderung
 - 2.8 Dorferneuerung
 - 2.9 Deutsche Stiftung Denkmalschutz
 - 2.10 Kulturfonds Bayern
 - 2.11 Wohnungsbauförderung
 - 2.12 Bayerisches Modernisierungsprogramm
- 3 Weitere Fördermöglichkeiten
- 4 Steuererleichterungen
 - 4.1 Einkommensteuergesetz
 - 4.2 Grundsteuergesetz
 - 4.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Liste der Ansprechpartner



Vorworte

Immer noch sind viele Vorurteile in der Welt, wenn es um den Erhalt eines Baudenkmals geht. Die einen glauben, der Denkmalschutz bedeute die Käseglocke und das absolute Veränderungsverbot, die anderen halten die Kosten einer Denkmalinstandsetzung für unkalkulierbar und unzumutbar.

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Denkmäler werden immer wieder verändert und einer neuen Nutzung angepasst. Kein Denkmalpfleger fordert die Erhaltung verfallener Deckenbalken, und kein Denkmalpfleger hält einen auf dem Küchenofen gewärmten Ziegelstein für die denkmalgerechte Schlafzimmerheizung. Selbstverständlich gehört eine zeitgemäße Haustechnik zum Denkmal. Aber: Beim Denkmal müssen wir sensibel vom Vorhandenen ausgehen. Wir müssen mit und aus den Gegebenheiten der Geschichte das Neue formen. So tragen wir das Alte im Neuen in die Zukunft.

Hundertfach erwiesen ist, dass die Instandsetzung eines Denkmals nicht zwangsläufig teurer kommt als der Abbruch, die Instandsetzung und der Neubau. Zudem gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, den Denkmaleigentümern finanziell unter die Arme zu greifen.

Diese Möglichkeiten sind viel zu wenig bekannt!

Hier soll unser Heft helfen. Es gehört in die Hand aller Denkmaleigentümer, der kommunalen Baubehörden, der Unteren Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Denkmalpfleger und der ehrenamtlichen Heimatpfleger, vor allem auch der Architekten, der Planer und aller Firmen, die in und mit Denkmälern arbeiten. Statt Denkmäler zu beseitigen, müssen wir Vorurteile beseitigen und Kenntnisse verbreiten. Zum Beispiel mit diesem Heft!

Prof. Dr. Egon Johannes Greipl
Generalkonservator
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayern, so steht es in unserer Verfassung, ist ein Kulturstaat. Teil dieses Kulturstaats ist es, das bauliche Erbe zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass der Wille, diesen Auftrag zu erfüllen, durchaus vorhanden ist – allein die Finanzierung stellt manches Mal eine fast unüberwindbare Hürde dar. Deshalb ist es eine im wahrsten Sinne des Wortes „wertvolle“ Hilfe zu wissen, welche Möglichkeiten der Freistaat zur Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen zur Verfügung stellt. So werden Bauherren gemeinsam mit Denkmalpflegern, Architekten und Ingenieuren in die Lage versetzt, historische Bausubstanz zu schützen und ihren Charakter zu bewahren.

Wir wünschen uns, dass die in dieser Broschüre aufgezeigten Fördermöglichkeiten reger in Anspruch genommen werden – nicht nur im Interesse der unmittelbar betroffenen Eigentümer und Nutzer, sondern vor allem aus Respekt vor unserem baukulturellen Erbe.

Dipl.-Ing. Lutz Heese
Präsident der Bayerischen Architektenkammer

Wie kaum ein anderer Sektor des Bauwesens ist die Denkmalpflege auf finanzielle Förderung angewiesen. Denkmalpflegerische Maßnahmen dürfen nicht ausschließlich durch wirtschaftliche Erwägungen der Bauherren und Eigentümer geprägt sein. Die Bewahrung des baulichen Erbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher beteiligt sich die Allgemeinheit auch an deren Finanzierung. Optimalerweise entsteht ein Dreiklang aus fachlichem Engagement der Beteiligten, Wirtschaftlichkeit der angestrebten Bau-, Umbau- oder Sicherungsmaßnahme und öffentlicher finanzieller Unterstützung, um die Belange der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Das hier vorliegende Kompendium zeigt die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten auf, die zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen in der Denkmalpflege in Bayern zur Verfügung stehen.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau

1 Vorbemerkung

In Bayern gibt es Förderprogramme, die der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern dienen. Diese Programme werden in der Form von Satzungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften veröffentlicht. Die Förderung kann aus Zuschüssen oder aus günstigen Darlehen bestehen. Bei der Finanzierung einer Maßnahme wird fast immer eine gewisse Eigenbeteiligung des Denkmaleigentümers erwartet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach der Zweckbestimmung des einzelnen Förderprogramms, nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, nach der Zahl der vorliegenden Anträge, nach der Bedeutung des Objekts, nach der Bedeutung und der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen, häufig auch nach den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers und den zu erwartenden Steuererleichterungen.

Die Bewilligung von Zuwendungen ist eine Ermessensentscheidung. Erst durch die Bewilligung oder durch die verbindliche Zusage entsteht ein Anspruch auf die Förderung. Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen sind nicht möglich, Zuwendungen für bereits begonnene Maßnahmen nur bei verbindlicher Zustimmung des Fördergebers.

Finanzierungshilfen und Steuererleichterungen für Maßnahmen an Denkmälern werden in der Regel nur gewährt, wenn diese Maßnahme vor Beginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) einvernehmlich abgestimmt ist. Für diese Abstimmung bieten sich vor allem die regelmäßigen Sprechtag des BLfD bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) an (vgl. Verzeichnis der UDSchB S. 11 f.). Von diesen Behörden erhält der Bauherr auch die notwendige Baugenehmigung oder die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 6 und 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein sollte, bedarf jede Maßnahme an einem Denkmal der denkmalrechtlich Erlaubnis. Dies gilt auch bei Eingriffen in ein Bodendenkmal.

Auskünfte geben das BLfD und die Unteren Denkmalschutzbehörden, ferner die in den einzelnen Richtlinien genannten Stellen.

Die wesentlichen Zuwendungen und Steuererleichterungen werden nachfolgend stichwortartig dargestellt.

Weiterführende und jeweils aktuelle Informationen können unter den angegebenen Internetadressen abgerufen werden.

2 Zuschüsse und Darlehen

2.1 Zuwendungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Zweck

Unterstützung bei der Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Voraussetzungen

Denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand.

Maßnahmen

Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Denkmälern im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der Denkmäler einschließlich baulicher Anlagen im Ensemble. Für Bauwerke in staatlichem Eigentum können keine Zuwendungen bewilligt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein.

Zuständigkeiten

Das BLfD entscheidet über die vom Eigentümer eingereichten Anträge.

Form und Inhalt des Antrags

Antragsformular erhältlich bei BLfD (auch Homepage) und UDSchB. Erwartet wird eine kurze Beschreibung der Maßnahme (einschließlich Photo) und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen

Art. 22 Abs. 1 DSchG und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Dezember 2007, KWMBI. 2008 I, 12, in der jeweils geltenden Fassung).
Verfahrensrichtlinien abrufbar unter:
www.blfd.bayern.de

2.2 Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds („E-Fonds“)

Zweck

Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Voraussetzungen

Akute Substanzgefährdung bedeutender Baudenkmäler durch Schäden, deren Behebung dem Eigentümer finanziell nicht zuzumuten ist. Verpflichtung des Eigentümers zur Instandsetzung oder Instandhaltung. Detaillierte Kostenermittlung auf Grundlage von Voruntersuchungen.

Maßnahmen

Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung und angemessene Nutzung im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Denkmälern. Für Denkmäler in staatlichem und in kirchlichem Eigentum kommt die Förderung aus dem E-Fonds in der Regel nicht in Betracht.

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss und/oder zinsgünstiges Darlehen je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Eigentümers. Diese müssen für eine Zumutbarkeitsprüfung offengelegt werden.

Zuständigkeiten

Antrag der UDSchB auf Grund der Angaben des Denkmaleigentümers über das BLfD an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Bewilligungsbescheid des Ministeriums an den Bauherrn nach Zumutbarkeitsprüfung.

Form und Inhalt der Anträge

Vorbereitung und Bereitstellung der Antragsunterlagen durch UDSchB und BLfD. Nötig sind: Beschreibung der im Einvernehmen mit dem BLfD entwickelten Maßnahmen; Projekt eines geeigneten Planers mit Kostenermittlung und Finanzierungsvorschlag; Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Unterlagen.

Maßgebende Bestimmungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des E-Fonds nach dem DSchG vom 24.1.2000, KWMBL. I S. 37, abrufbar unter: www.blfd.bayern.de

2.3 Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung

Zweck

Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Voraussetzungen

Maßnahmen, die weder Bauunterhalt beinhalten noch ausschließlich Pflichtaufgaben des Staates oder der kommunalen Gebietskörperschaften sind.

Maßnahmen

Instandsetzung besonders bedutsamer Baudenkmäler durch Gebietskörperschaften und gemeinnützige Einrichtungen, im Ausnahmefall durch private Denkmaleigentümer, jeweils in Abstimmung mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Gebietskörperschaften und gemeinnützige Einrichtungen. Ausnahmsweise auch Privatpersonen bei dauernd öffentlich genutzten Gebäuden und bei ortsbildprägenden Fassaden.

Art und Höhe der Förderung

Teilfinanzierung durch Zuschüsse oder Darlehen.

Zuständigkeiten

Entscheidung durch den Stiftungsrat nach Gutachten des BLfD.

Form und Inhalt des Antrags

Formblätter für die Zuwendungsanträge sind bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung erhältlich. Notwendig sind eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Maßgebende Bestimmungen

Satzung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-1-F, geändert 21.12.1999, GVBl. S. 570, in der jeweils geltenden Fassung).

Förderrichtlinien abrufbar unter: www.landesstiftung.bayern.de

2.4 Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke)

Vorbemerkung

Für kommunale Zuwendungen gibt es keine einheitlichen Regelungen. Jede kommunale Gebietskörperschaft kann eigene Vorschriften erlassen. Die folgenden Ausführungen dienen einer allgemeinen Orientierung. Es ist zu empfehlen, mit den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften Kontakt aufzunehmen.

Zweck

Meist Instandsetzung von Denkmälern, auch unter dem Gesichtspunkt der Ortsbildpflege.

Voraussetzungen

Baudenkmal von örtlicher oder regionaler Bedeutung, Gefährdung des Baudenkmals durch vorhandene Schäden, Beteiligung anderer Zuschussgeber.

Maßnahmen

Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern, insbesondere auch Fassadenrestaurierungen.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer von Denkmälern einschließlich baulicher Anlagen im Ensemble.

Art und Höhe der Förderung

Unterschiedlich, häufig Zuschüsse, auch Darlehen; manche Gebietskörperschaften fördern nur Maßnahmen bis zu einer oder ab einer bestimmten Größenordnung.

Zuständigkeiten

Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlich bei den kommunalen Gebietskörperschaften unter kurzer Beschreibung der Maßnahme und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen

Art. 22 Abs. 2 DSchG und kommunale Vorschriften. Hinweise zu finden im Internet unter: www.baynet.de

2.5 Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Zweck

Erhaltung und Instandsetzung von Objekten, die in der Lage sind, Zeugnis abzulegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung des Gesamtstaats als Kulturnation maßgeblich beigetragen haben.

Voraussetzungen

Ausschließlich unbewegliche Denkmäler, archäologische Stätten, historische Parkanlagen und Gärten; ausdrückliche Befürwortung durch den Generalkonservator des BLfD; angemessene Beteiligung des Freistaats Bayern (z. B. aus dem Entschädigungsfonds).

Maßnahmen

Instandsetzung und Instandhaltung.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer.

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse und Darlehen entsprechend den verfügbaren Mitteln und den Vermögensverhältnissen des Eigentümers.

Zuständigkeiten

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien. Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln. Abwicklung des Förderverfahrens grundsätzlich über das Bundesverwaltungsamt.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftliche Darstellung des Vorhabens in seinen wesentlichen Punkten.

Maßgebende Bestimmungen

Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm des BKM, abrufbar unter: www.bva.bund.de

2.6 Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW Förderbank

Förderungszweck

Maßnahmen an Wohngebäuden.

Voraussetzungen

Investitionen in selbstgenutzte oder vermietete Wohngebäude durch den Eigentümer, soweit keine Förderung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogrammes (vgl. Nr. 2.12).

Maßnahmen

Standardmaßnahmen:

Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern.

Öko+ Maßnahmen:

Wärmeschutz und Heizung einschließlich der unmittelbar dadurch erforderlichen Maßnahmen. Die Mindestanforderungen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) müssen stets eingehalten werden. Wärmeschutz der Gebäudeaußenhülle, Erneuerung der Heizungstechnik auf der Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-Fern-Wärme, Erneuerung besonders CO₂-intensiver Heiztechnik.

Zuwendungsempfänger

Privatpersonen; Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften; Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände; sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art und Höhe der Förderung

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und je nach Programm tilgungsfreien Anlaufjahren bzw. Reduzierung des zu tilgenden Darlehensbetrages (Tilgungszuschuss).

Unterschiedliche Zinssätze je nach Programm. Finanzierung von Investitionen in den Klimaschutz (Öko + Maßnahmen) zu einem besonders günstigen Zinssatz.

Zuständigkeiten

KfW Förderbank.

Form und Inhalt der Anträge

www.kfw-foerderbank.de

Maßgebende Bestimmungen

www.kfw-foerderbank.de

2.7 Städtebauförderung

Zweck

Beseitigung städtebaulicher Missstände. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern durch Städte und Gemeinden.

Voraussetzungen

Aufnahme in ein entsprechendes Förderprogramm; Orientierung an Zielen und Zwecken der Sanierung; Deckung der unrentierlichen Kosten nicht anderweitig möglich (Subsidiaritätsprinzip); Lage in einem festgelegten Sanierungsgebiet.

Maßnahmen

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme Einzelmaßnahmen, wie Aufstellung eines Bebauungsplanes, Verlagerung eines Betriebes, Modernisierung eines Gebäudes. Schließlich mit den Landesmitteln der Städtebauförderung auch städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen.

Zuwendungsempfänger

Gemeinde, welche die Fördermittel zusammen mit dem Eigenanteil der Gemeinde für Dritte bewilligen kann.

Art und Höhe der Förderung

Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Der Umfang der förderfähigen Kosten richtet sich nach den Fördervoraussetzungen und den besonderen Förderbestimmungen. Mehrfachförderung durch andere öffentliche Stellen möglich. Vertragliche Regelung der Zuwendungen im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung oder Instandsetzungsvereinbarung.

Zuständigkeiten

Antrag durch die Gemeinden, Beratung und Bewilligung durch die Städtebauförderstellen bei den Bezirksregierungen.

Form der Anträge

Schriftlicher Antrag.

Maßgebende Bestimmungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. März 1994, AllMBI. S. 221 (für die Abwicklung der Programme bis einschließlich 2006) und vom 8. Dezember 2006, AllMBI. S. 687.

Allgemeine Informationen abrufbar unter:

www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung

Formulare abrufbar unter:

www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/formulare

2.8 Dorferneuerung

Zweck

Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und der städtebaulich unbefriedigenden Zustände; Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft, Vertiefung des Bewusstseins für die dörfliche Lebenskultur und den heimatlichen Lebensraum, Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potentiale, Förderung der dörflichen Innenentwicklung.

Voraussetzungen

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Nur Maßnahmen, die mit den Inhalten des Dorferneuerungsplanes im Einklang stehen.

Maßnahmen

Förderung von gemeinschaftlichen, öffentlichen und privaten Maßnahmen einschließlich deren Beratung und Planung.

Zuwendungsempfänger

Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, Gemeinden und Verbände der ländlichen Entwicklung, Landesverband für ländliche Entwicklung Bayern.

Art und Höhe der Förderung

Projektförderung als Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Förderung sind in den Richtlinien geregelt. Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen mit anderen Programmen des Freistaates Bayern abgestimmt werden. Gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderungsprogrammen zulässig.

Zuständigkeiten

Antrag durch die Gemeinde beim Amt für Ländliche Entwicklung.

Form und Inhalt der Anträge

Antrag schriftlich.

Maßgebende Bestimmungen

Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 29. April 2005, AZ.: E 5-7516-4000 AllMBI. S. 193.

Allgemeine Informationen abrufbar unter:

www.stmlf.bayern.de

2.9 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Zweck

Instandsetzung und Instandhaltung von schützenswerten Kulturdenkmälern aller Art.

Voraussetzungen

Gefährdung eines Denkmals in Frage und Unzumutbarkeit für den Eigentümer; Ausschöpfung der öffentlichen Zuwendungsmöglichkeiten.

Maßnahmen

Arbeiten zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer Originalsubstanz; Wiederherstellung von teilerstörten Kulturdenkmälern, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird; Rekonstruktion untergegangener Teile, die für das Erscheinungsbild oder Verständnis des Kulturdenkmals unverzichtbar sind; Arbeiten zur Erforschung, Voruntersuchung, Dokumentation, zur Bergung und Sicherung wichtiger Bodendenkmäler; einschließlich der Planungskosten.

Zuwendungsempfänger

Nur Eigentümer, d. h. gemeinnützige Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kommunen, Privatpersonen. Denkmäler im Eigentum der Bundesländer können nicht gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zuständigkeiten

Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag mit Maßnahmenbeschreibung, abrufbar unter www.denkmalschutz.de

Maßgebliche Bestimmungen

Richtlinien der Deutschen Stiftung Denkmalschutz für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern.

2.10 Kulturfonds Bayern

Zweck

Verwirklichung kultureller Projekte.

Voraussetzungen

Überörtliche Bedeutung; zuwendungsfähige Gesamtkosten höher als 5.000 EUR.

Maßnahmen

Kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, z. B. Ausstellungen in nichtstaatlichen Museen

sowie Instandsetzung herausragender Baudenkmäler. Keine Förderung laufender Betriebskosten.

Zuwendungsempfänger

Nichtstaatliche Träger in ganz Bayern außer in München und Nürnberg.

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen. Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen sowie durch die Bayerische Landesstiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuständigkeiten

Antragstellung bei den Regierungen bis spätestens 1. November für das Folgejahr. Bei Zuwendungen über 25.000 EUR Entscheidung durch den Ministerrat, im Übrigen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlich mit Beschreibung des Projekts.

Maßgebende Bestimmungen

Kulturfonds Bayern (Stand 1. Dezember 2004). Abrufbar unter: www.stmwfk.bayern.de/foerderung/kulturfonds.html und www.stmuk.bayern.de.

2.11 Wohnungsbauförderung

Zweck

Angemessene Wohnmöglichkeiten für sozial Schwächere.

Voraussetzungen

Programme, die aus Bundes- und Landesmitteln gespeist werden.

Maßnahmen

Baumaßnahmen auch bei geeigneten Baudenkmälern zur Erreichung von Sozialwohnungsstandards in Gemeinden mit hohem mittelfristigen Wohnungsbedarf; Aufgabe des Planers, die Maßnahme auf die genannten Fördergrundlagen abzustimmen; bei repräsentativen Altbauten mit anspruchsvollen Raumfolgen und Ausstattung ggf. Ausfall von Förderanteilen.

Zuwendungsempfänger

Bauherren, Erwerber.

Art und Höhe der Förderung

Darlehen und laufender Zuschuss zur Wohnkostentlastung bei angemessener Eigenleistung. Kombination mit anderen Fördermitteln grundsätzlich möglich.

Zuständigkeiten

Regierungen, Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg und Augsburg.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Maßgebende Bestimmungen

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2008; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 AZ.: 11 C 1-4700-005/07, AIIIMBl. S. 760; Arbeitsblätter des Innenministeriums für den Wohnungsbau, abrufbar unter: www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen/foerderung

2.12 Bayerisches Modernisierungsprogramm**Zweck**

Modernisierung von älterem Wohnraum (Miet- und Genossenschaftswohnungen) zu tragbaren Bedingungen.

Maßnahmen

Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, wassersparende Maßnahmen, energiesparende Standardmaßnahmen, energiesparende, Klimaschutzrelevante Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte und Nießbraucher) von Wohngebäuden.

Voraussetzungen

Gebäudealter mindestens 25 Jahre; mehr als drei Miet- oder Genossenschaftswohnungen, förderfähige Kosten höher als 5.000 EUR je Wohnung, Beachtung der Energieeinsparvorschriften, Sozialverträglichkeit der zu erwartenden Mieterhöhung. Grundsätzlich keine Förderung, wenn für dieselbe Maßnahme gleichzeitig Fördermittel aus einem anderen Programm in Anspruch genommen werden; Ausnahmen sind z. B. Städtebauförderungsmitel oder Mittel der Denkmalpflege.

Art und Höhe der Förderung

Zinsverbilligte Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, bis zu 85 % der förderfähigen Kosten (= bis zu 50 % vergleichbarer Neubaukosten).

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Zuständigkeiten

Bewilligungsstellen sind die Bezirksregierungen, die Landeshauptstadt München, die Städte Nürnberg und Augsburg. Abwicklung der Bewilligung durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

Maßgebende Bestimmungen

Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsmi-

nisteriums des Innern vom 13. Dezember 2004 II C 1-4753-006/04, AIIIMBl. S. 665, zuletzt geändert am 2. Oktober 2007 II C 1-4753-004/07, AIIIMBl. S. 527), abrufbar unter: www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/wohnungswesen/foerderung/vorschriften/modr.pdf

3 Weitere Fördermöglichkeiten

Neben den hier aufgezeigten Programmen gibt es weitere Fördermöglichkeiten, die der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern dienen können. Hingewiesen werden soll beispielhaft auf folgende Einrichtungen, deren Mittel sich in verschiedenen Größenordnungen bewegen und nur in Einzelfällen zum Einsatz kommen:

- Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Europaprogramme, wie z. B. die EFRE-Förderung und Förderungen nachdem KULTUR-Programm 2007–2013 (Anfrage bei den Regierungen und beim Cultural Contact Point [CCP] Germany)
- Stiftungen der Sparkassen und Banken
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
- Darlehen (z. B. LfA-Förderbank)
- Oberfrankenstiftung (nur für Regierungsbezirk Oberfranken)
- Landesstelle für nichtstaatliche Museen (nur für Museumsprojekte)
- Agrarumweltmaßnahmen (Anfrage bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten)
- Förderung von Erholungseinrichtungen (Anfrage bei Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden)
- Kommunale Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR; Anfrage bei den Regierungen)
- ERP-Darlehen (Anfrage bei den Regierungen)
- Bayerisches Mittelstandskreditprogramm (Anfrage bei IHK und HwK)
- Hypo-Kulturstiftung
- Messerschmitt Stiftung
- Wüstenrot-Stiftung

4 Steuererleichterungen

Wichtigste finanzielle Hilfen für Maßnahmen an Baudenkmalern und in Sanierungsgebieten enthält das Steuerrecht. Es handelt sich dabei um indirekte Förderungen. Die Vorschriften sind im einzelnen abrufbar im Internet.

Für Vorschriften mit Erläuterungen siehe: Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht, 2. Auflage 2001, und Bescheinigungshinweise des BLfD.

4.1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz lässt erhöhte Absetzungen von der Einkommensteuer zu, nämlich:

- Absetzung der Herstellungskosten für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten (§ 177 BauGB) Sanierungsgebieten (§ 7 h EStG),
- bei Baudenkmalern Absetzung der Herstellungskosten, die zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen und die Erhaltung der Bausubstanz auf Dauer gewährleistenden Nutzung erforderlich sind (§ 7 i EStG),
- ebenso bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalern und Gebäuden in Sanierungsgebieten (§ 10 f EStG),
- bei schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgütern, die nicht zur Einkunftserzielung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden; hier können Aufwendungen für Herstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 g EStG).
- Auch der Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und bei Baudenkmalern wird begünstigt (§§ 11 a, 11 b EStG).

Diese Regelungen sind Steuererleichterungen. Sie erhöhen die allgemein nach dem EStG möglichen Absetzungsbeiträge insgesamt nicht, aber sie lassen eine Vorwegnahme des Aufwands und seine Verteilung auf bis zu zehn Jahre zu und ermöglichen damit Maßnahmen an Denkmälern und an Gebäuden in Sanierungsgebieten.

Öffentliche Zuschüsse, die der Steuerpflichtige erhält, werden bei der Berechnung der Absetzungsbeiträge angerechnet.

Besonders wichtig ist, dass die Steuervergünstigungen nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten mit der Gemeinde, bei Baudenkmalern mit dem BLfD vorher schriftlich abgestimmt sind und in vollem Umfang im vorherigen Einvernehmen mit dem BLfD umgesetzt werden. Das Einvernehmen mit dem BLfD wird nicht durch die Baugenehmigung oder durch die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt.

Die Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG werden vom BLfD zur Verwendung beim Finanzamt ausgestellt.

Bescheinigungshinweise zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes, sind abrufbar unter: www.blfd.bayern.de

4.2 Grundsteuergesetz

Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer sieht auch das Grundsteuergesetz (GrStG) vor. Die Grundsteuer ist ganz oder teilweise zu erlassen für Grundbesitz und für Teile von Grundbesitz (Gebäude und Grundstücke), dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt und wenn die jährlichen Kosten in der Regel höher sind als die Roherträge des Grundbesitzes (§ 32 GrStG).

4.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) werden Kulturdenkmäler nur mit 40 v. H. ihres Wertes angesetzt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Denkmäler der Forschung oder Volksbildung zugänglich sind. Sind darüber hinaus die Denkmäler seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive eingetragen, so bleiben sie in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt (auch für die Vergangenheit), wenn die Denkmäler innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung oder nach dem Erbfall veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes wegfallen.

Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

4.4 Umsatzsteuergesetz

Im Inland gegen Entgelt erbrachte Leistungen von Unternehmen, die z. B. mit öffentlichen Museen, wissenschaftlichen Sammlungen oder Kunstsammlungen vergleichbar sind, bleiben steuerfrei, wenn das BLfD auf Antrag des Unternehmens oder des Finanzamts bescheinigt, dass die dort erfüllten Aufgaben denjenigen der vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen entsprechen.

Anfragen und Anträge sind an das BLfD zu richten.

Liste der Ansprechpartner

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München Telefon 089/2114-0 Fax 089/2114-300	Stadt Augsburg Untere Denkmalschutzbehörde Maximilianstraße 6 86180 Augsburg Telefon 0821/3240 Fax 0821/3244698	Landratsamt Cham Untere Denkmalschutzbehörde Rachelstraße 6 93413 Cham Telefon 09971/780 Fax 09971/845353	Landratsamt Donau-Ries Untere Denkmalschutzbehörde Pflögstraße 2 86609 Donauwörth Telefon 0906/740 Fax 0906/74218
Untere Denkmalschutzbehörden:	Landratsamt Bad Kissingen Untere Denkmalschutzbehörde Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen Telefon 0971/8010 Fax 0971/8013333	Landratsamt Coburg Untere Denkmalschutzbehörde Lauterer Straße 60 96450 Coburg Telefon 09561/5140 Fax 09561/51489262	Stadt Donauwörth Untere Denkmalschutzbehörde Rathausgasse 1 85560 Ebersberg Telefon 0906/7890 Fax 0906/789999
Landratsamt Aichach-Friedberg Untere Denkmalschutzbehörde Münchener Straße 9 86551 Aichach Telefon 08251/920 Fax 08251/92371	Stadtverwaltung Bad Kissingen Untere Denkmalschutzbehörde Maxstraße 23 97688 Bad Kissingen Telefon 0971/8073211 Fax 0971/8073109	Stadt Coburg Untere Denkmalschutzbehörde Steingasse 18 96450 Coburg Telefon 09561/893666 Fax 09561/8961691	Landratsamt Ebersberg Untere Denkmalschutzbehörde Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg Telefon 08092/8230 Fax 08092/823210
Landratsamt Altötting Untere Denkmalschutzbehörde Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Telefon 08671/5020 Fax 08671/502250	Stadtverwaltung Bad Reichenhall Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 1164 83421 Bad Reichenhall Telefon 08651/7750 Fax 08651/775204	Landratsamt Dachau Untere Denkmalschutzbehörde Weiherweg 16 85221 Dachau Telefon 08131/740 Fax 08131/7411444	Landratsamt Eichstätt Untere Denkmalschutzbehörde Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Telefon 08421/700 Fax 08421/70273
Stadt Alzenau i. UFr. Untere Denkmalschutzbehörde Hanauer Straße 1 63755 Alzenau i. UFr. Telefon 06023/5020 Fax 06023/502362	Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Untere Denkmalschutzbehörde Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Telefon 08041/5050 Fax 08041/505354	Stadtverwaltung Dachau Untere Denkmalschutzbehörde Konrad-Adenauer-Straße 4/6 85221 Dachau Telefon 08131/750 Fax 08131/75299	Stadt Eichstätt Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 11 85072 Eichstätt Telefon 08421/60010 Fax 08421/6001200
Landratsamt Amberg-Weizbach Untere Denkmalschutzbehörde Schloßgraben 3 92224 Amberg Telefon 09621/390 Fax 09621/39698	Landratsamt Bamberg Untere Denkmalschutzbehörde Ludwigstraße 23 96052 Bamberg Telefon 0951/850 Fax 0951/85125	Landratsamt Deggendorf Untere Denkmalschutzbehörde Herrnstraße 18 94469 Deggendorf Telefon 0991/31000 Fax 0991/310041278	Landratsamt Erding Untere Denkmalschutzbehörde Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Telefon 08122/580 Fax 08122/581404
Stadt Amberg Untere Denkmalschutzbehörde Steinhofgasse 2 92224 Amberg Telefon 09621/100 Fax 09621/10419	Stadt Bamberg Untere Denkmalschutzbehörde Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg Telefon 0951/870 Fax 0951/871695	Stadtverwaltung Deggendorf Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 1920 94459 Deggendorf Telefon 0991/29600 Fax 0991/2960449	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 6 91054 Erlangen Telefon 09131/8030 Fax 09131/803101
Landratsamt Ansbach Untere Denkmalschutzbehörde Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Telefon 0981/4680 Fax 0981/468402	Landratsamt Bayreuth Untere Denkmalschutzbehörde Markgrafonallee 5 95448 Bayreuth Telefon 0921/7280 Fax 0921/72888364	Landratsamt Dillingen a. d. Donau Untere Denkmalschutzbehörde Große Allee 24 89407 Dillingen Telefon 09071/510 Fax 09071/51172	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 3160 91051 Erlangen Telefon 09131/860 Fax 09131/861011
Stadt Ansbach Untere Denkmalschutzbehörde Nürnbergberger Straße 32a 91522 Ansbach Telefon 0981/510 Fax 0981/511493	Stadt Bayreuth Untere Denkmalschutzbehörde Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth Telefon 0921/250 Fax 0921/251593	Stadtverwaltung Dillingen a. d. Donau Untere Denkmalschutzbehörde Königstraße 37/38 89407 Dillingen Telefon 09071/540 Fax 09071/54199	Stadt Feuchtwangen Untere Denkmalschutzbehörde Kirchplatz 2 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9040 Fax 09852/904200
Landratsamt Aschaffenburg Untere Denkmalschutzbehörde Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg Telefon 06021/3940 Fax 06021/394447	Landratsamt Berchtesgadener Land Untere Denkmalschutzbehörde Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon 08651/7730 Fax 08651/773312	Landratsamt Dingolfing-Landau Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 14 20 84125 Dingolfing Telefon 08731/870 Fax 08731/393859	Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt Untere Denkmalschutzbehörde Oberes Tor 1 91320 Ebermannstadt Telefon 09194/7230 Fax 09194/723474
Stadt Aschaffenburg Untere Denkmalschutzbehörde Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Telefon 06021/3300 Fax 06021/330720	Stadt Burghausen Untere Denkmalschutzbehörde Stadtplatz 112 84489 Burghausen Telefon 08677/887303 Fax 08677/887222	Stadtverwaltung Dinkelsbühl Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 350 91533 Dinkelsbühl Telefon 09851/9020 Fax 09851/90278	Stadtverwaltung Forchheim Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 85 91299 Forchheim Telefon 09191/7140 Fax 09191/714285
Landratsamt Augsburg Untere Denkmalschutzbehörde Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg Telefon 0821/31020 Fax 0821/3102609			

Landratsamt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Telefon 08161/6000
Fax 08161/600171

Landratsamt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon 08221/950
Fax 08221/95240

Landratsamt Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon 09221/7070
Fax 09221/707240

Stadt Memmingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 1
87700 Memmingen
Telefon 08331/8500
Fax 08331/850509

Stadt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising
Telefon 08161/540
Fax 08161/54261

Stadt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
Telefon 08221/9030
Fax 08221/903183

Stadtverwaltung Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1969
95311 Kulmbach
Telefon 09221/9400
Fax 09221/940311

Landratsamt Miesbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Rosenheimer Straße 1-3
83714 Miesbach
Telefon 08025/7040
Fax 08025/704360

Landratsamt Freyung-Grafenau
Untere Denkmalschutzbehörde
Grafenauerstraße 44
94078 Freyung
Telefon 08551/570
Fax 08551/57174

Landratsamt Haßberge
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Telefon 09521/270
Fax 09521/27661

Landratsamt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg
Telefon 08191/1290
Fax 08191/129450

Landratsamt Miltenberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon 09371/5010
Fax 09371/50179270

Stadtverwaltung Friedberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Marienplatz 5
86316 Friedberg
Telefon 0821/60020
Fax 0821/6002390

Landratsamt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Telefon 09281/570
Fax 09281/5711463

Stadt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptplatz 1
86896 Landsberg
Telefon 08191/1280
Fax 08191/128168

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Untere Denkmalschutzbehörde
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf
Telefon 08631/6990
Fax 08631/699699

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141/5190
Fax 08141/519583

Stadt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Goethestraße 1
95028 Hof
Telefon 09281/8150
Fax 09281/815360

Landratsamt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Telefon 0871/4080
Fax 0871/408193

Landratsamt München
Untere Denkmalschutzbehörde
Mariahilfplatz 17
81541 München
Telefon 089/62210
Fax 089/62212200

Stadt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141/280
Fax 08141/2824399

Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt
Telefon 0841/3050
Fax 0841/3052105

Stadt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut
Telefon 0871/881471
Fax 0871/881630

Landeshauptstadt München
Untere Denkmalschutzbehörde
Blumenstraße 19
(Postanschrift Blumenstr. 28b)
80331 München
Telefon 089/23323283
Fax 089/23324443

Landratsamt Fürth,
Dienstgebäude Zirndorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon 0911/97730
Fax 0911/97731525

Stadt Kaufbeuren
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341/4370
Fax 08341/437660

Landratsamt Lichtenfels
Untere Denkmalschutzbehörde
Kronacher Straße 30
96215 Lichtenfels
Telefon 09571/180
Fax 09571/18208

Landratsamt Neu-Ulm
Untere Denkmalschutzbehörde
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731/70400
Fax 0731/7040690

Stadt Fürth
Untere Denkmalschutzbehörde
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Telefon 0911/9740
Fax 0911/9743150

Landratsamt Kelheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Telefon 09441/2070
Fax 09441/207335

Landratsamt Lindau
Untere Denkmalschutzbehörde
Bregenzerstraße 35
88131 Lindau
Telefon 08382/2700
Fax 08382/270404

Stadtverwaltung Neu-Ulm
Untere Denkmalschutzbehörde
Augsburger Straße 15
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731/70500
Fax 0731/7050595

Landratsamt Garmisch-Parten-
kirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821/7511
Fax 08821/751383

Stadt Kempten
Untere Denkmalschutzbehörde
Kronenstraße 16
87435 Kempten
Telefon 0831/25250
Fax 0831/2525455

Stadtverwaltung Lindau (B)
Untere Denkmalschutzbehörde
Brogenzerstraße 8
88131 Lindau
Telefon 08382/9180
Fax 08382/918393

Landratsamt Neuburg-Schroben-
hausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg
Telefon 08431/570
Fax 08431/61052

Markt Garmisch-Partenkirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821/9100
Fax 08821/9109003

Landratsamt Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Telefon 09321/9280
Fax 09321/9286199

Stadt Lohr a. Main
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main
Telefon 09352/8480
Fax 09352/8488211

Stadt Neuburg a. d. Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Amalienstraße A 54
86633 Neuburg
Telefon 08431/550
Fax 08431/55329

Stadt Germering
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82110 Germering
Telefon 089/894190
Fax 089/89419446

Stadtverwaltung Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon 09321/200
Fax 09321/20320

Landratsamt Main-Spessart
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Telefon 09353/7930
Fax 09353/79385278

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Untere Denkmalschutzbehörde
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt
Telefon 09181/4700
Fax 09181/4706694

Landratsamt Kronach
Untere Denkmalschutzbehörde
Güterstraße 18
96317 Kronach
Telefon 09261/6780
Fax 09261/62818363

Stadt Marktredwitz
Untere Denkmalschutzbehörde
Kraußoldstraße 18
95615 Marktredwitz
Telefon 09231/5010
Fax 09231/501223

Stadtverwaltung Neumarkt i.d. OPf. Untere Denkmalschutzbehörde Rathausplatz 1 92318 Neumarkt Telefon 09181/2550 Fax 09181/255201	Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm Untere Denkmalschutzbehörde Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen Telefon 08441/270 Fax 08441/80087301	Landratsamt Schwandorf Untere Denkmalschutzbehörde Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon 09431/4710 Fax 09431/471317	Stadt Traunstein Untere Denkmalschutzbehörde Stadtplatz 39 83276 Traunstein Telefon 0861/650 Fax 0861/65200
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Untere Denkmalschutzbehörde Stadtplatz 38 92660 Neustadt Telefon 09602/790 Fax 09602/79800	Landratsamt Regen Untere Denkmalschutzbehörde Poschelsrieder Straße 16 94209 Regen Telefon 09921/6010 Fax 09921/601100	Stadt Schwandorf Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 1880 92409 Schwandorf Telefon 09431/450 Fax 09431/45250	Landratsamt Unterallgäu Untere Denkmalschutzbehörde Bad Wörthofer Straße 33 87719 Mindelheim Telefon 08261/9950 Fax 08261/995333
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Untere Denkmalschutzbehörde Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt Telefon 09161/920 Fax 09161/92436	Landratsamt Regensburg Untere Denkmalschutzbehörde Altmühlstraße 3 93059 Regensburg Telefon 0941/40090 Fax 0941/4009426	Landratsamt Schweinfurt Untere Denkmalschutzbehörde Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt Telefon 09721/550 Fax 09721/5578567	Gemeinde Vaterstetten Untere Denkmalschutzbehörde Wendelsteinstraße 7 85591 Vaterstetten Telefon 08106/3830 Fax 08106/5107
Stadtverwaltung Neustadt b. Coburg Untere Denkmalschutzbehörde Georg-Langbein-Straße 1 96465 Neustadt Telefon 09568/810 Fax 09568/81222	Stadt Regensburg Untere Denkmalschutzbehörde Domplatz 3 93047 Regensburg Telefon 0941/5072452 Fax 0941/5074459	Stadt Schweinfurt Untere Denkmalschutzbehörde Markt 1 97421 Schweinfurt Telefon 09721/510 Fax 09721/51436	Stadt Waldkraiburg Untere Denkmalschutzbehörde Stadtplatz 26 84478 Waldkraiburg Telefon 08638/959166 Fax 08638/959169
Stadtverwaltung Nördlingen Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 1 86720 Nördlingen Telefon 09081/840 Fax 09081/84175	Landratsamt Rhön-Grabfeld Untere Denkmalschutzbehörde Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt a. d. Saale Telefon 09771/940 Fax 09771/94300	Stadtverwaltung Selb Untere Denkmalschutzbehörde Ludwigstraße 6 95100 Selb Telefon 09287/8830 Fax 09287/883180	Stadt Weiden i.d. OPf. Untere Denkmalschutzbehörde Dr.-Pfleger-Straße 15 92637 Weiden Telefon 08861/810 Fax 0961/811019
Landratsamt Nürnberger Land Untere Denkmalschutzbehörde Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Telefon 09123/9500 Fax 09123/950464	Landratsamt Rosenheim Untere Denkmalschutzbehörde Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Telefon 08031/39201 Fax 08031/3893538	Landratsamt Starnberg Untere Denkmalschutzbehörde Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Telefon 08151/1480 Fax 08151/148531	Landratsamt Weilheim-Schongau Untere Denkmalschutzbehörde Münzstraße 33 86956 Schongau Telefon 08861/2110 Fax 08861/211400
Stadt Nürnberg Untere Denkmalschutzbehörde Marienortgraben 11 90403 Nürnberg Telefon 0911/2310 Fax 0911/2318144	Stadt Rosenheim Untere Denkmalschutzbehörde Königstraße 24 83022 Rosenheim Telefon 08031/3601 Fax 08031/362030	Landratsamt Straubing-Bogen Untere Denkmalschutzbehörde Leutnerstraße 15 94315 Straubing Telefon 09421/9730 Fax 09421/973230	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 380 91780 Weißenburg Telefon 09141/9020 Fax 09141/902108
Landratsamt Oberallgäu Untere Denkmalschutzbehörde Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen Telefon 08321/6120 Fax 08321/61267461	Landratsamt Roth Untere Denkmalschutzbehörde Weinbergweg 37 91154 Roth Telefon 09171/810 Fax 09171/81561	Stadt Straubing Untere Denkmalschutzbehörde Theresienplatz 20 94315 Straubing Telefon 09421/9440 Fax 09421/944472	Stadt Weißenburg i. Bay. Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 19 91781 Weißenburg Telefon 09141/9070 Fax 09141/907167
Landratsamt Ostallgäu Untere Denkmalschutzbehörde Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Telefon 08342/9110 Fax 08342/911551	Stadt Rothenburg o.d. Tauber Untere Denkmalschutzbehörde Grüner Markt 1 91541 Rothenburg Telefon 09861/404-400 Fax 09861/404-409	Stadt Sulzbach-Rosenberg Untere Denkmalschutzbehörde Bühlgasse 5 92237 Sulzbach-Rosenberg Telefon 09661/5100 Fax 09661/4333	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Untere Denkmalschutzbehörde Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel Telefon 09232/800 Fax 09232/809410
Landratsamt Passau Untere Denkmalschutzbehörde Passauer Straße 39 94121 Salzweg Telefon 0851/397292 Fax 0851/41043	Landratsamt Rottal-Inn Untere Denkmalschutzbehörde Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen Telefon 08561/200 Fax 08561/20353	Landratsamt Tirschenreuth Untere Denkmalschutzbehörde Mähringer Straße 7 95643 Tirschenreuth Telefon 09631/881 Fax 09631/88302	Landratsamt Würzburg Untere Denkmalschutzbehörde Zepelinstraße 15 97074 Würzburg Telefon 0931/80030 Fax 0931/8003438
Stadt Passau Untere Denkmalschutzbehörde Rathausplatz 3 94032 Passau Telefon 0851/3960 Fax 0851/396491	Stadt Schwabach Untere Denkmalschutzbehörde Albrecht-Achilles-Straße 6 91126 Schwabach Telefon 09122/8601 Fax 09122/860503	Landratsamt Traunstein Untere Denkmalschutzbehörde Ludwig-Thoma-Straße 2-3 83278 Traunstein Telefon 0861/580 Fax 0861/58234	Stadt Würzburg Untere Denkmalschutzbehörde Rückermainstraße 2 97067 Würzburg Telefon 0931/370 Fax 0931/373373